

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

75. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. August 2023

Nr. 8

Inhalt:

Runderlasse

Nr. 34 Erlass des Justizprüfungsamts betreffend die Hilfsmittel für die juristischen Staatsprüfungen. RdErl. d. HMdJ v. 12.07.2023 (2240 - JPA II/2 - 2015/235 - JPA) . . .	522
Nr. 35 Änderung der landesrechtlichen Vorschriften für das Land Hessen im Anhang zu der Geschäftsweisung für Gerichtsvollzieher. RdErl. d. HMdJ v. 13.07.2023 (2344 - II/B1 - 2012/11843 - Z/A2)	525
Nr. 36 Sechster Erlass zur Änderung des Erlasses zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften. RdErl. d. HMdJ v. 18.07.2023 (1510 - I/A4 - 2017/17448-IA)	536
Bekanntmachungen des Justizministeriums	538
Bekanntmachungen der Notarkammer Kassel	562
Personalnachrichten	563
Stellenausschreibungen	567

RUNDERLASSE

Nr. 34 Erlass des Justizprüfungsamts betreffend die Hilfsmittel für die juristischen Staatsprüfungen. RdErl. d. HMdJ v. 12.07.2023 (2240 - JPA II/2 - 2015/235 - JPA) - JMBl. S. 522 -

- Gült. Verz. Nr. 322 -

I.

In den juristischen Staatsprüfungen sind für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten und die mündliche Prüfung folgende Hilfsmittel zugelassen:

1. In der staatlichen Pflichtfachprüfung

- 1.1 Habersack, Deutsche Gesetze, Loseblattsammlung (einschließlich Ergänzungsband - die gebundene Fassung ist nicht zugelassen); oder Nomos-Textsammlungen, Zivilrecht und Strafrecht;
- 1.2 Sartorius Band I, Loseblattsammlung, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze (ohne Ergänzungsband - die gebundene Fassung ist nicht zugelassen); oder Nomos-Textsammlung, Öffentliches Recht;
- 1.3 Nomos-Textsammlung, von Zezschwitz, Landesrecht Hessen;
- 1.4 Beck-Texte, dtv, Band 5006, Arbeitsgesetze;
- 1.5 Sartorius Band II, Internationale Verträge - Europarecht, Loseblattsammlung, oder Beck-Texte, dtv, Band 5014, Europa-Recht.

2. In der zweiten juristischen Staatsprüfung

2.1 bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten:

(alle Hilfsmittel können während aller Aufsichtsarbeiten verwendet werden):

- 2.1.1 Habersack, Deutsche Gesetze, Loseblattsammlung (einschließlich Ergänzungsband - die gebundene Fassung ist nicht zugelassen);
- 2.1.2 Sartorius Band I, Loseblattsammlung, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze (ohne Ergänzungsband - die gebundene Fassung ist nicht zugelassen);
- 2.1.3 Nomos-Textsammlung, von Zezschwitz, Landesrecht Hessen;
- 2.1.4 Beck-Texte, dtv, Band 5006, Arbeitsgesetze;
- 2.1.5 Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch;

- 2.1.6 Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung;
- 2.1.7 Fischer, Strafgesetzbuch;
- 2.1.8 Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung;
- 2.1.9 Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung;
- 2.1.10 Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz;

2.2 bei der Vorbereitung des Aktenvortrages:

- 2.2.1 alle Hilfsmittel, die auch für die Aufsichtsarbeiten zugelassen sind (Nr. 2.1.1 bis 2.1.10), und zusätzlich
- 2.2.2 bei einem Aktenvortrag aus dem Bereich „Steuern und Finanzen“ (§ 29 Abs. 3 Nr. 4 JAG):

Steuergesetze, Loseblattsammlung, Verlag C. H. Beck;
- 2.2.3 bei einem Aktenvortrag aus dem Bereich „Sozialwesen“ (§ 29 Abs. 3 Nr. 7 JAG):

Aichberger, Sozialgesetzbuch, Loseblattsammlung;

2.3 in der mündlichen Prüfung:

- 2.3.1 Habersack, Deutsche Gesetze, Loseblattsammlung (einschließlich Ergänzungsband - die gebundene Fassung ist nicht zugelassen);
- 2.3.2 Sartorius Band I, Loseblattsammlung, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze (ohne Ergänzungsband - die gebundene Fassung ist nicht zugelassen);
- 2.3.3 Nomos-Textsammlung, von Zezschwitz, Landesrecht Hessen;
- 2.3.4 Beck-Texte, dtv, Band 5006, Arbeitsgesetze.

II.

(1) Synopsen, die Teil von Ergänzungslieferungen von Loseblattsammlungen sind, sind als Teil des Hilfsmittels zugelassen.

(2) Für die Aufsichtsarbeiten wird der für die Bearbeitung maßgebliche Stand der zugelassenen Gesetzessammlungen ca. 4 Wochen vor Beginn der ersten Aufsichtsarbeit auf der Homepage des Justizprüfungsamts bekanntgegeben, bei den Loseblattsammlungen durch Angabe der Nummer der letzten einzuordnenden Ergänzungslieferung, bei den gebundenen Gesetzessammlungen durch Angabe der

Auflage. Eine Verpflichtung, die Gesetzessammlungen auf dem nach Satz 1 bekanntgegebenen Stand zu benutzen, besteht nicht; dies wird jedoch dringend empfohlen. Die Verwendung einer Gesetzessammlung mit einem davon abweichenden Stand liegt im alleinigen Risikobereich des Prüflings.

(3) Für die mündlichen Prüfungen ist bei Loseblattsammlungen der sich aus den jeweils am Vortag der mündlichen Prüfung im Buchhandel erhältlichen Ergänzungslieferungen ergebende Stand, bei den gebundenen Gesetzessammlungen die jeweils am Vortag der mündlichen Prüfung im Buchhandel erhältliche aktuelle Auflage maßgeblich. Eine Verpflichtung, die Gesetzessammlungen auf dem sich aus Satz 1 ergebenden Stand zu benutzen, besteht nicht; dies wird jedoch dringend empfohlen. Die Verwendung einer Gesetzessammlung mit einem davon abweichenden Stand liegt im alleinigen Risikobereich des Prüflings.

(4) Für die Kommentare wird empfohlen, jeweils die neueste Auflage zu verwenden. Die Verwendung eines Kommentars mit einer älteren Auflage liegt im alleinigen Risikobereich des Prüflings.

(5) Von jedem zugelassenen Hilfsmittel darf lediglich ein Exemplar benutzt werden.

III.

Andere Hilfsmittel, einschließlich Taschenrechner, elektronische Datenverarbeitungsgeräte, Smartwatches, Mobiltelefone sowie ähnliche Kommunikationsgeräte und Speichermedien, sind nicht erlaubt. Ausgenommen sind technische oder sonstige Hilfsmittel, die durch das Justizprüfungsamt zur Verfügung gestellt bzw. ausdrücklich zugelassen werden.

IV.

Die Hilfsmittel dürfen keine zusätzlichen Kommentierungen, Einlagen, Unterstreichungen, Eintragungen, Randbemerkungen oder sonstige Markierungen enthalten. Zulässig ist es, in den Gesetzessammlungen am Beginn eines Gesetzes mit Registerfahnen auf das Gesetz hinzuweisen, weitergehende Markierungen sind unzulässig.

V.

Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer haben die Hilfsmittel selbst mitzubringen.

VI.

Der Erlass des Justizprüfungsamts betreffend die Hilfsmittel für die juristischen Staatsprüfungen vom 10. August 2021 (JMBl. S. 246) wird aufgehoben.

VII.

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 15. August 2023 in Kraft.

Nr. 35 Änderung der landesrechtlichen Vorschriften für das Land Hessen im Anhang zu der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher. RdErl. d. HMdJ v. 13.07.2023 (2344 - II/B1 - 2012/11843 - Z/A2) - JMBl. S. 525 -

- Gült.-Verz. Nr. 2105 -

I.

Die landesrechtlichen Vorschriften für das Land Hessen im Anhang zu der bundeseinheitlichen Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher vom 11. Juli 2013 (JMBl. S. 416), zuletzt geändert durch Runderlass vom 4. November 2022 (JMBl. 2023 S. 29), werden wie folgt geändert:

1. § 202 wird wie folgt gefasst:

„§ 202
Ausschließung von der dienstlichen Tätigkeit
(zu § 2)

Für die Ausschließung der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers von Amtshandlungen, die nicht in die Gebiete der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und der Strafsachen gehören, gilt § 155 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend (§ 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 315)).“

2. Die §§ 204 bis 207 werden wie folgt gefasst:

„§ 204
**Ersatzzustellung an Angehörige
der Bundespolizei und der Bereitschaftspolizei**
(zu § 20 Abs. 3)

Die Ersatzzustellung der für Angehörige der Bundespolizei und der Bereitschaftspolizei bestimmten Urkunden ist an die jeweilige Dienststellenleitung, Vertretung im Amt oder sonst postempfangsberechtigte Person (beispielsweise Kommissarin oder Kommissar vom Dienst) zu bewirken.

§ 205
Landesrechtliche Schuldtitel
(zu § 39)

Aus Hessen kommen insbesondere folgende landesrechtliche Schuldtitel in Betracht:

1. vor einem Schiedsamt geschlossene Vergleiche (§§ 28, 31 des Hessischen Schiedsamtgesetzes vom 23. März 1994 (GVBl. I S. 148), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2018 (GVBl. S. 362)),
2. Kostenfestsetzungsbeschlüsse nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom

17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 155),

3. die rechtskräftig bestätigte Dispache nach § 409 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
4. Niederschriften über eine Einigung und unanfechtbare Enteignungsbeschlüsse wegen einer Ausgleichszahlung sowie Beschlüsse über die vorzeitige Besitzeinweisung oder deren Aufhebung wegen der darin festgesetzten Leistungen (§ 54 des Hessischen Enteignungs- und Entschädigungsgesetzes vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 107), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2020 (GVBl. S. 710)).

§ 206

Zuziehung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten bei der Zwangsvollstreckung (zu § 62)

Die Polizeibehörde wird bei Vollstreckungshandlungen der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers tätig, soweit dies zum Schutz der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers, zugezogener Zeuginnen, Zeugen und Hilfspersonen mit Rücksicht auf zu erwartenden Widerstand erforderlich ist (§ 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung). Das Ersuchen um polizeiliche Mitwirkung richtet die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher an die örtlich zuständige Polizeidienststelle; jedoch kann sie oder er sich auch an die nächste erreichbare Polizeibeamtin oder den nächsten erreichbaren Polizeibeamten wenden, falls es ausnahmsweise geboten ist. § 757a der Zivilprozessordnung bleibt unberührt.

§ 207

Zusammentreffen von Pfändungen nach der Zivilprozessordnung mit Pfändungen im Wege der Verwaltungsvollstreckung (zu § 116 Abs. 9)

Ist dieselbe Sache nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung und im Wege der Verwaltungsvollstreckung gepfändet, so ist grundsätzlich die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher oder die Vollstreckungsbeamtin oder der Vollstreckungsbeamte, die oder der die erste Vollstreckung bewirkt hat, allein zuständig, die Zwangsvollstreckung fortzusetzen.“

3. In § 208 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Gerichtsvollzieherin oder der“ ersetzt.

4. § 209 wird wie folgt gefasst:

„§ 209
Allgemeines

(1) Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher ist zuständig, im Auftrag des Gerichts, der Insolvenzverwalterin oder des Insolvenzverwalters Bestandsverzeichnisse aufzunehmen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Bestandsverzeichnisse sind Vermögensverzeichnisse, insbesondere Nachlassinventare.

(2) Die Aufnahme eines Bestandsverzeichnisses ist gesetzlich vorgesehen:

1. im Insolvenzverfahren im Auftrag des Gerichts (§ 21 der Insolvenzordnung), der Insolvenzverwalterin oder des Insolvenzverwalters (§ 151 der Insolvenzordnung),
2. bei dem Nießbrauch an einem Inbegriff von Sachen (§ 1035 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
3. zur Feststellung des Bestandes und des Wertes des Anfangsvermögens von Ehegatten (§ 1377 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
4. zur Feststellung des der Verwaltung der Eltern oder eines Elternteils unterliegenden Kindesvermögens (§ 1667 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
5. zur Feststellung des Vermögens der oder des Betreuten, des Mündels oder des Pflégelings in den Fällen der § 1835 Abs. 3, § 1798 Abs. 2 Satz 1 und § 1888 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
6. zur Sicherung eines Nachlasses (§ 1960 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
7. bei der Inventarerrichtung durch die Erbin oder den Erben (§§ 2002, 2003 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
8. im Fall der Einsetzung einer Nacherbin oder eines Nacherben nach näherer Bestimmung des § 2121 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
9. im Fall der Einsetzung einer Testamentsvollstreckerin oder eines Testamentsvollstreckers nach § 2215 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
10. zur Feststellung des Nachlasses, wenn die oder der Pflichtteilsberechtigte nicht Erbe ist, nach näherer Bestimmung des § 2314 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(3) Bei der Erteilung des Auftrages zur Aufnahme eines Bestandsverzeichnisses, bestimmt das Gericht, bei der Aufzeichnung einer Insolvenzmasse die Insolvenzverwalterin oder der Insolvenzverwalter, wie und in welchem Umfang das Verzeichnis aufzunehmen ist sowie wer bei der Aufnahme zuzuziehen ist. Soweit die

auftraggebende Person keine abweichenden Bestimmungen getroffen hat, gelten die §§ 210 bis 212.“

5. § 210 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Gerichtsvollzieherin oder der“ ersetzt.
 - b) Abs. 6 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Kann die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher die Schätzung nicht vornehmen, so ist auf Verlangen der auftraggebenden Person eine Sachverständige oder ein Sachverständiger zuzuziehen.“
 - c) In Abs. 7 Satz 1 werden nach dem Wort „Todes“ die Wörter „der Erblasserin oder“ eingefügt.
6. In § 211 Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Gerichtsvollzieherin oder der“ ersetzt.
7. § 212 wird wie folgt gefasst:

„§ 212 Protokoll

(1) Über die Aufnahme des Verzeichnisses ist ein Protokoll anzufertigen. Es muss enthalten:

1. die Namen der mitwirkenden Gerichtsvollzieherin oder des mitwirkenden Gerichtsvollziehers und der Erschienenen,
2. die Bezeichnung der auftraggebenden Person und
3. die Vermögensgegenstände.

Die vorgefundenen Vermögensgegenstände brauchen in dem Protokoll nicht in der in § 210 Abs. 1 bezeichneten Reihenfolge angeführt zu werden. Es genügt die Angabe, welche Gegenstände in den einzelnen Räumen und Behältnissen vorgefunden worden sind. Aufgrund des Protokolls ist alsdann das Verzeichnis nach § 210 aufzustellen.

(2) Ein etwa beschaffter Auszug aus dem Grundbuch und den öffentlichen Registern ist dem Protokoll beizufügen. Hat eine Beteiligte oder ein Beteiligter den Zustand oder den Wert einer Sache durch Sachverständige feststellen lassen, so ist die darüber aufgenommene Urkunde gleichfalls als Anlage zum Protokoll zu nehmen.

(3) Versichern die Beteiligten, dass das Verzeichnis richtig und vollständig sei, so ist dies im Protokoll zu beurkunden.

(4) Eine Ausfertigung des Protokolls sowie das Bestandsverzeichnis nach § 209 ist unverzüglich an die auftraggebende Person abzuliefern.“

8. Die Überschrift des Dritten Teils wird wie folgt gefasst:

**„Dritter Teil
Öffentliche Verpachtung an die meistbietende Person“**

9. Die §§ 213 bis 215 werden wie folgt gefasst:

**„§ 213
Allgemeines**

Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher ist zuständig, im Auftrag des Gerichts öffentliche Verpachtungen an die meistbietende Person vorzunehmen (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit). So kann sie oder er insbesondere Grundstücke oder Nutzungsrechte öffentlich verpachten.

**§ 214
Verfahren**

(1) Wegen der Festsetzung der Pachtbedingungen setzt sich die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher mit der Verpächterin oder dem Verpächter in Verbindung, sofern ihr oder ihm nicht das Gericht die Pachtbedingungen bereits mitgeteilt hat.

(2) Für die Erledigung des Auftrags, insbesondere für die Zeit, den Ort und die Bekanntgabe des Termins und das Verfahren im Termin, sind die Weisungen der Verpächterin oder des Verpächters maßgebend. Bleibt die Bestimmung der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher überlassen, so verfährt sie oder er nach ihrem oder seinem Ermessen; sie oder er berücksichtigt jedoch tunlichst die örtlichen Gewohnheiten, beispielsweise bei der Bekanntgabe des Pachttermins. Es empfiehlt sich, den Zuschlag in der Regel der Verpächterin oder dem Verpächter vorzubehalten und dieser oder diesem auch die Einweisung der meistbietenden Person in die Pachtung sowie die Erhebung des Pachtzinses zu überlassen. Von dem Termin und seinem Ergebnis ist der Verpächterin oder dem Verpächter rechtzeitig Kenntnis zu geben.

**§ 215
Protokoll**

(1) Über den Hergang der Verpachtung ist ein Protokoll aufzunehmen, das insbesondere enthalten muss:

1. den Namen der Verpächterin oder des Verpächters,
2. einen Hinweis auf den gerichtlichen Auftrag,
3. die genaue Bezeichnung des zu verpachtenden Gegenstandes,

4. den Wortlaut der Pachtbedingungen, falls diese nicht dem Protokoll als Anlage beigefügt werden,
5. den Betrag des Meistgebots und den Namen der meistbietenden Person,
6. die Unterschrift der der meistbietenden Person oder einen Vermerk, aus welchem Grunde sie fehlt,
7. die Bemerkung, ob der Zuschlag erteilt oder die Entscheidung hierüber der Verpächterin oder dem Verpächter vorbehalten ist.

(2) Bleiben nach den Pachtbedingungen außer der meistbietenden Person noch andere Bieterinnen und Bieter bis zur Entscheidung der Verpächterin oder des Verpächters an ihre Gebote gebunden, so müssen auch die Namen dieser Bieterinnen und Bieter und der Betrag ihrer Gebote in das Protokoll aufgenommen werden.“

10. In § 216 Satz 1 werden nach dem Wort „überreicht“ die Wörter „die Gerichtsvollzieherin oder“ eingefügt.
11. § 217 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 217
**Sachliche Zuständigkeit der Gerichtsvollzieherinnen
und Gerichtsvollzieher“**

- b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher ist zuständig, im Auftrag des Gerichts, der Insolvenzverwalterin oder des Insolvenzverwalters Siegelungen und Entsiegelungen vorzunehmen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).“

- c) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Gericht“ ein Komma und die Wörter „die Insolvenzverwalterin“ eingefügt.

12. § 218 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei der Siegelung zur Sicherung eines Nachlasses (vgl. § 1960 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zieht die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher die am Ort der Siegelung anwesenden Erbinnen, Erben und Verwandten der Erblasserin oder des Erblassers oder - falls diese nicht anwesend sind oder ihre Namen und Anschriften nicht alsbald zu ermitteln sind - andere geeignete Auskunftspersonen hinzu.“

13. § 219 wird wie folgt gefasst:

„§ 219
Behandlung der vorgefundenen Gegenstände

(1) Verfügungen von Todes wegen, die im Nachlass vorgefunden werden, nimmt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher an sich und liefert sie unverzüglich an das Amtsgericht ab.

(2) Geld, Kostbarkeiten, Wertpapiere und andere wertvolle oder wichtige Urkunden, die im Nachlass vorgefunden werden, sind zu hinterlegen. Diese Gegenstände dürfen jedoch aus besonderen Gründen unter gehöriger Aufsicht in der Wohnung der Erblasserin oder des Erblassers belassen werden, wenn sie dort genügend gesichert sind. Der Erbin, dem Erben oder Verwandten der Erblasserin oder des Erblassers oder anderen geeigneten Personen kann vorgefundenes Geld zur Besorgung des Begräbnisses und zur einstweiligen Fortführung des Haushalts, des Gewerbes oder der Landwirtschaft gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt werden.

(3) Andere bewegliche Sachen sind möglichst in verschließbaren Räumen oder Behältnissen unterzubringen.

(4) Sachen, die einer besonderen Wartung bedürfen, und Tiere gibt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher erforderlichenfalls einem Dritten in Obhut und vereinbart mit ihm das Notwendige wegen einer etwa zu gewährenden ortsüblichen Vergütung.

(5) Sachen, die leicht verderblich sind oder bei denen die Kosten der Aufbewahrung in keinem angemessenen Verhältnis zu ihrem Wert stehen, darf die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher veräußern. Der Erlös ist zu hinterlegen.

(6) Findet die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher im Nachlass einer oder eines Bediensteten einer öffentlichen Behörde amtliche Schriftstücke oder sonstige Sachen, die aufgrund des Dienstverhältnisses herausverlangt werden können, so sorgt sie oder er für ihre sichere Verwahrung, sofern nicht die Behörde, welcher die Verstorbene oder der Verstorbene angehört hat, oder die Aufsichtsbehörde für die Sicherung der Sachen selbst sorgt.“

14. § 220 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „versieht“ die Wörter „die Gerichtsvollzieherin oder“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Hat“ die Wörter „die Erblasserin oder“ eingefügt.

15. § 221 wird wie folgt gefasst:

„§ 221
Bestellung einer Aufseherin oder eines Aufsehers

Wenn es zur Sicherung des Nachlasses erforderlich ist, bestellt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher eine Aufseherin oder einen Aufseher und vereinbart mit ihr oder ihm eine ortsübliche Vergütung. Die Bestellung zeigt sie oder er dem Amtsgericht an.“

16. § 222 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Protokoll soll den Hergang der Siegelung beschreiben. Es hat insbesondere zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Auftrages und das Akteneichen,
2. die Bezeichnung der Erblasserin oder des Erblassers,
3. den Ort und die Zeit der Sieglung,
4. die Bezeichnung der anwesenden Personen,
5. eine Aufstellung über
 - a) nach § 219 Abs. 2 Satz 1 und 2 hinterlegte oder unter Aufsicht in der Wohnung belassene Gegenstände; bei Wertpapieren sind deren Nennwert und die Buchstaben und Nummern, mit denen sie gekennzeichnet sind, anzugeben; sind Erneuerungsscheine vorhanden, ist dies vermerken; ebenso ist zu verzeichnen von welcher Zeit an die vorhandenen Zins- und Gewinnanteilscheine laufen;
 - b) nach § 219 Abs. 2 Satz 3 ausgehändigtes Geld unter Angabe der Empfängerin oder des Empfängers, des Betrages und des Grundes der Aushändigung,
 - c) nach § 219 Abs. 3 untergebrachte bewegliche Sachen
 - d) nach § 219 Abs. 4 in Obhut gegebene Tiere und Sachen, die einer besonderen Wartung bedürfen,
 - e) nach § 219 Abs. 5 festgestellte Sachen,
 - f) nach § 219 Abs. 6 zu sichernde Sachen einer öffentlichen Behörde,
6. Angaben über die Zahl der Siegel und die Stellen, an denen sie angelegt sind nach § 220 Abs. 1 Satz 1 und 2,
7. Abgaben über die Zahl der Schlüssel und die Art ihrer Verwahrung nach § 220 Abs. 1 Satz 3,

8. die Bezeichnung der von der Siegelung nach § 220 Abs. 3 ausgenommenen Gegenstände; ihr Wert ist, soweit dies erforderlich erscheint, anzugeben;
9. Angaben zur Bestellung einer Aufseherin oder eines Aufsehers nach § 221.

Im Protokoll ist zu vermerken, in welcher Weise sich die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher Gewissheit über die Identität der anwesenden Personen verschafft hat, insbesondere über die Art der Legitimation und unter Angabe der Ausweisnummer. Das Protokoll ist von der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher und gegebenenfalls von der bestellten Aufseherin oder dem bestellten Aufseher sowie den Personen, denen Nachlasssachen, die außer Siegelung geblieben sind, anvertraut sind, zu unterschreiben.“

17. Der Dritte und Vierte Abschnitt des Vierten Teils wird wie folgt gefasst:

„DRITTER ABSCHNITT Siegelung der Insolvenzmasse

§ 223

Siegelung zur Sicherung von Massegegenständen

(1) Beauftragt das Insolvenzgericht vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Gerichtsvollzieherin oder den Gerichtsvollzieher mit der Siegelung zur Sicherung der Masse nach § 21 der Insolvenzordnung, so finden die §§ 217 bis 222 entsprechende Anwendung nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4, soweit das Insolvenzgericht nichts Abweichendes bestimmt hat.

(2) Die Siegelung ist auf alle im Gewahrsam der Schuldnerin oder des Schuldners befindlichen beweglichen Sachen, die im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach § 35 der Insolvenzordnung in die Insolvenzmasse fallen würden, zu erstrecken, und zwar ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören.

(3) Zu der Siegelung zieht die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher die Schuldnerin oder den Schuldner zu. Ist dies nicht möglich und ist bei der Siegelung auch keine zur Familie der Schuldnerin oder des Schuldners gehörige oder in dieser Familie dienende erwachsene Person anwesend, so zieht die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher zwei erwachsene Personen oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten als Zeugen zu. Die Bestimmungen der §§ 62, 206 finden entsprechende Anwendung.

(4) Die Schuldnerin oder der Schuldner oder die zu ihrer oder seiner Familie gehörigen oder in ihr dienenden Personen sind darauf hinzuweisen, dass sie die Siegel nicht ablösen oder beschädigen dürfen; sie sind über die strafrechtlichen Folgen solcher Handlungen zu belehren.

(5) Die der Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher holt bei dem Insolvenzgericht Weisung ein, an wen sie oder er die Schlüssel der versiegelten Räume und Behältnisse auszuhändigen hat.

(6) Beauftragt die Insolvenzverwalterin oder der Insolvenzverwalter die Gerichtsvollzieherin oder den Gerichtsvollzieher mit der Siegelung von Sachen, die zur Insolvenzmasse gehören nach § 150 der Insolvenzordnung, so finden die §§ 217 bis 222 entsprechende Anwendung nach Maßgabe von Satz 2 bis 4, soweit das Insolvenzgericht nichts Abweichendes bestimmt hat. Statt der im § 218 Abs. 1 bezeichneten Personen ist die Gemeinschuldnerin oder der Gemeinschuldner zuzuziehen; die Insolvenzverwalterin oder der Insolvenzverwalter ist nur dann zuzuziehen, wenn sie oder er es verlangt. Die Schlüssel zu den versiegelten Räumen und Behältnissen sind der Insolvenzverwalterin oder dem Insolvenzverwalter auszuhängen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist der Insolvenzverwalterin oder dem Insolvenzverwalter zu übermitteln.

VIERTER ABSCHNITT Entsiegelung

§ 224

Abnahme des Siegels

(1) Auf Anordnung des Gerichts oder im Auftrag der Insolvenzverwalterin oder des Insolvenzverwalters nimmt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher die Siegel ab. Vorher untersucht sie oder er, ob alle im Protokoll angegebenen Siegel (§ 222 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6) noch vorhanden und unverletzt sind.

(2) Über die Entsiegelung ist ein Protokoll aufzunehmen. In diesem ist der Befund der Siegel und der versiegelten Sachen zu vermerken. Eine Ausfertigung des Protokolls ist unverzüglich derjenigen oder demjenigen, die oder der die Entsiegelung veranlasst hat, zu übermitteln.“

18. Der Fünfte Teil wird wie folgt gefasst:

„Fünfter Teil Beurkundung der Bekanntmachung einer Willenserklärung und des tatsächlichen Angebots einer Leistung

§ 225

Allgemeines

(1) Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher ist zuständig, empfangsbedürftige Willenserklärungen unter Abwesenden auf Antrag einer oder eines Beteiligten bekanntzumachen und ein mit der Bekanntmachung etwa verbundenes tatsächliches Leistungsangebot im Namen der Schuldnerin oder des Schuldners zu beurkunden (§ 132 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, § 10 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Dies ist für die Schuldnerin oder den Schuldner besonders von Bedeutung, um nachweisen zu können, dass die Gläubigerin oder der Gläubiger mit der Annahme der Leistung im Verzug ist (vgl. §§ 300 bis 304, 372 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs, §§ 726, 756, 765 der Zivilprozessordnung). Die Gläubigerin oder der Gläubiger kommt in Verzug, wenn sie oder er die ihr oder ihm angebotene Leistung nicht annimmt. Die Leistung muss der Gläubigerin oder dem Gläubiger so, wie sie nach Umfang, Ort

und Zeit zu bewirken ist, in Natur angeboten werden. Unter den Voraussetzungen des § 295 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genügt ein wörtliches Angebot.

(2) Auch wenn mit dem tatsächlichen Leistungsanerbieten ausnahmsweise eine Willenserklärung (Übereignungsangebot) nicht verbunden ist, ist die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher zur Beurkundung zuständig.

§ 226

Zuständigkeit nur bei Abgabe von Erklärungen unter Abwesenden

Da sich § 10 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nur auf die Bekanntmachung empfangsbedürftiger Willenserklärungen und tatsächliche Leistungsanerbieten unter Abwesenden bezieht, ist die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher nicht zuständig, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner oder ihre oder seine Vertretung die Erklärungen persönlich der anwesenden Gläubigerin oder dem anwesenden Gläubiger gegenüber abgibt.

§ 227

Angebot der Leistung durch die Gerichtsvollzieherin oder den Gerichtsvollzieher

(1) Die Gerichtsvollzieherin oder Gerichtsvollzieher bietet an Stelle der auftraggebenden Person und nach deren Weisungen die Leistung selbst an.

(2) Nimmt die Gläubigerin oder der Gläubiger die Leistung so, wie sie angeboten ist, an, so händigt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher sie ihr oder ihm gegen Empfangsbescheinigung aus. Nimmt die Gläubigerin oder der Gläubiger die Leistung nicht an oder unterlässt sie oder er es, die etwa verlangte Gegenleistung anzubieten oder wird sie oder er nicht angetroffen, so stellt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher diese Tatsache im Protokoll fest.

§ 228

Protokoll

(1) Das Protokoll muss enthalten:

1. die Namen der auftraggebenden Person und derjenigen Person, der die Leistung angeboten werden soll,
2. die genaue Bezeichnung der angebotenen Leistung und der etwa verlangten Gegenleistung,
3. die Angaben über den Ort, die Zeit sowie die Art und Weise des Angebots,
4. die Erklärungen der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers und die Antwort der Gläubigerin oder des Gläubigers (z.B. die Beanstandung von Mängeln der Leistung) sowie die Gegenerklärung hierauf,
5. die Feststellung, dass die Gläubigerin oder der Gläubiger nicht angetroffen worden ist; in diesem Fall ist, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner die

Leistung vor dem Angebot angekündigt hatte, auf die Ankündigung und die sie beweisenden Urkunden Bezug zu nehmen.

(2) Eine Ausfertigung des Protokolls ist der auftraggebenden Person zu übermitteln.“

II.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft

Nr. 36 Sechster Erlass zur Änderung des Erlasses zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften. RdErl. d. HMdJ v. 18.07.2023 (1510 - I/A4 - 2017/17448-I/A) - JMBl. S. 536 -

- Gült.-Verz. Nr. 2103 -

I.

Die Anlage des Erlasses zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 13. Januar 2023 (JMBl. S. 382), zuletzt geändert durch Erlass vom 13. Juni 2023 (JMBl. S. 494), wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 1.5 werden als Nr. 1.5.1 bis 1.5.3 eingefügt:

1 Nr.	2 Gericht, Staatsanwaltschaft	3 Verfahrensart	4 Datum des Beginns der elektronischen Aktenführung
1.5.1	Amtsgericht Bensheim	alle Verfahren mit den Registerzeichen C und H sowie mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen	1. August 2023
1.5.2	Amtsgericht Darmstadt	alle Verfahren mit den Registerzeichen C und H sowie mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen	1. August 2023
1.5.3	Amtsgericht Dieburg	alle Verfahren mit den Registerzeichen C und H sowie mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen	1. August 2023“

2. Nr. 1.9 wird wie folgt gefasst:

1	2	3	4
Nr.	Gericht, Staatsanwaltschaft	Verfahrensart	Datum des Beginns der elektronischen Aktenführung
„1.9	Landgericht Frankfurt	sämtliche Verfahren der Zivilkammern, der Kammern für Handelssachen und der Kammern für Baulandsachen	1. August 2023“

3. Nr. 1.9.1 wird wie folgt gefasst:

1	2	3	4
Nr.	Gericht, Staatsanwaltschaft	Verfahrensart	Datum des Be- ginnns der elektro- nischen Aktenfüh- rung
„1.9.1	Amtsgericht Bad Homburg	alle Verfahren mit den Registerzei- chen C und H sowie mit diesen Verfah- rensarten im Zu- sammenhang ste- hende AR-Sachen	1. Juni 2023
		alle Verfahren mit den Registerzei- chen IE, IK, IN, RES, SAN sowie mit diesen Verfah- rensarten im Zu- sammenhang ste- hende AR-Sachen	1. August 2023“

4. Nach Nr. 3.4 wird als Nr. 3.5 eingefügt:

1	2	3	4
Nr.	Gericht, Staatsanwaltschaft	Verfahrensart	Datum des Beginns der elektronischen Aktenführung
„3.5	Verwaltungsgericht Gießen	alle Verfahren	1. August 2023“

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Juli 2023

Der Hessische Minister der Justiz

Prof. Dr. Poseck

BEKANNTMACHUNGEN DES JUSTIZMINISTERIUMS

Übersicht über den Geschäftsanfall in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, bei den Staatsanwaltschaften, in der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit in Hessen im Jahr 2022.

Bek. d. HMdJ v. 10.07.2023 (1441 - Z/A3 - 2023/13776 - Z/A2) - JMBl. S. -

(letzte Übersicht für 2021 in JMBl. 2022 S. 250)

	2020	2021	2022
Amtsgerichte			
A Zivilsachen (ohne Familiensachen)			
I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten			
1. Mahnsachen	385.542	395.418	449.881
2. Zivilprozesssachen			
a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	74.551	64.455	65.102
Erledigungen	71.553	70.374	61.922
Unerledigt am Jahresende	42.371	36.490	39.699
b) Erledigte Verfahren	71.553	70.374	61.922
aa) Erledigte Verfahren nach der Art			
Abhilfeverfahren nach § 321a ZPO	8	5	8
	0,0%	0,0%	0,0%
Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils auf Grund eines Vollstreckungsvertrages	109	89	70
	0,2%	0,1%	0,1%
Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	1.308	1.206	1.143
	1,8%	1,7%	1,8%
Klageverfahren	66.864	66.730	58.525
	93,4%	94,8%	94,5%
Klagen im Verfahren für geringfügige Forderungen - small claims -	206	53	138
	0,3%	0,1%	0,2%
Verfahren über vorläufige Kontenpfändung nach der VO (EU) Nr. 655/2014	0	1	0
	0,0%	0,0%	0,0%

sonstige zur Zuständigkeit des Prozessgerichts gehörende Verfahren	3.058 4,3%	2.290 3,3%	2.038 3,3%
bb) Erledigte Verfahren nach dem Sachgebiet			
Nachbarschaftssachen	359 0,5%	305 0,4%	372 0,6%
Schuldrechtsanpassungs- und Bodenrechtssachen der neuen Länder	6 0,0%	7 0,0%	2 0,0%
Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	482 0,7%	390 0,6%	337 0,5%
Verkehrsunfallsachen	9.754 13,6%	9.040 12,8%	8.297 13,4%
Wohnungsmietsachen	14.174 19,8%	14.177 20,1%	13.717 22,2%
sonstige Mietsachen	1.414 2,0%	1.387 2,0%	1.122 1,8%
Kaufsachen	11.418 16,0%	11.402 16,2%	9.813 15,8%
Arzthaftungssachen	106 0,1%	131 0,2%	85 0,1%
Reisevertragssachen (bis 2020 einschl. Fluggastrechtesachen)	13.627 19,0%	9.148 13,0%	1.387 2,2%
Kredit-/Leasingsachen	1.288 1,8%	927 1,3%	1.153 1,9%
Ansprüche aus Versicherungsverträgen (ohne Verkehrsunfallsachen)	1.886 2,6%	1.900 2,7%	1.576 2,5%
gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	159 0,2%	198 0,3%	155 0,3%
Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt	2.616 3,7%	2.535 3,6%	2.116 3,4%
Schadensersatzansprüche aus vorsätzlicher Körperverletzung	328 0,5%	310 0,4%	264 0,4%
Wohnungseigentumssachen nach § 43 Abs. 2 WEG	1.411 2,0%	1.388 2,0%	1.464 2,4%
Wohnungseigentumssachen betreffend Klagen Dritter	63 0,1%	84 0,1%	67 0,1%
ab 2021: Fluggastrechtesachen	./.	4.662 6,6%	8.944 14,4%
sonstiger Verfahrensgegenstand	12.462 17,4%	12.383 17,6%	11.051 17,8%
3. Verteilungsverfahren	23	14	13
4. Zwangsversteigerungen von unbeweglichen Gegenständen	1.901	1.819	1.685
5. Zwangsverwaltungen	180	86	121
6. Vollstreckungssachen	174.462	161.795	147.680

7.	Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens	643	568	543
II. Insolvenz-, Konkurs- und Vergleichsverfahren				
1.	Anträge auf Eröffnung des			
a)	Insolvenzverfahrens (IN)	4.075	4.528	4.741
b)	Verbraucher- und Kleininsolvenzverfahrens (IK)	2.930	6.370	5.572
c)	Insolvenzverfahrens nach ausländischem Recht (§§ 343 bis 353 InsO), Partikulationsverfahrens (§§ 354 bis 358 InsO), Verfahren nach europäischem Recht und Koordinationsverfahren (IE)	16	13	12
2.	Eröffnete			
a)	Insolvenzverfahren (IN)	1.736	1.793	1.907
b)	Verbraucher- und Kleininsolvenzverfahren (IK)	2.796	5.777	5.345
c)	Insolvenzverfahrens nach ausländischem Recht (§§ 343 bis 353 InsO), Partikulationsverfahrens (§§ 354 bis 358 InsO), Verfahren nach europäischem Recht und Koordinationsverfahren (IE)	3	2	4
d)	Anträge auf Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung	383	394	325
III. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit				
Grundbuchsachen (eingereichte Urkunden und Unrichtigkeitsnachweise)				
1.				
a)	Begründung und Veränderung von Eigentum, Veränderung der Berechtigung am Erbbaurecht	140.977	150.908	144.315
b)	Eintragung/Veränderung/Löschung von Rechten in Abt. II und III	265.802	273.280	240.743
c)	Begründung, Aufteilung und Veränderung von Wohnungs- und Teileigentum sowie von Erbbaurechten	5.100	5.271	4.422
2.	Landwirtschaftssachen	105	125	61
3.	Registersachen (Eintragungen am Jahresende)			
a)	eingetragene Vereine	50.993	51.099	51.239
b)	In das Handelsregister eingetragene Einzelkaufleute, juristische Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen und Rechtsformen ausländischen Rechts (HRA)	36.330	36.708	37.105
	Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien	1.643	1.632	1.600
	Gesellschaften mit beschränkter Haftung	112.834	118.596	122.778
	Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	9	9	9
	eingetragene Europäische Aktiengesellschaften (SE)	75	87	95
	eingetragene Rechtsformen ausländischen Rechts (HRB)	1.085	1.018	1.004
c)	eingetragene Genossenschaften	494	519	546
d)	Seeschiffe	235	231	228
e)	Binnenschiffe	255	255	252
4.	Vormundschaftsgerichtliche Angelegenheiten			
a)	Am Jahresende anhängige Vormundschaften, Pfllegschaften des Vormundschaftsgerichts	54	53	29
b)	Pfllegschaften des Betreuungsgerichts	398	412	398
c)	Am Jahresende anhängige Betreuungen	95.204	96.275	98.440
d)	Betreuungsverfahren wurden anhängig	29.447	30.498	29.052
5.	Freiheitsentziehungen und Unterbringungssachen			
a)	Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 1 bis 3 FamFG	12.410	12.538	11.526
b)	Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 4 FamFG	10.782	11.860	11.718
c)	Freiheitsentziehungen nach § 415 Abs. 1 FamFG	826	1.232	1.257

	darunter Abschiebehaftsachen (ab 2022 Zurückweisungshaft § 15 Absatz 5 AufenthG, Zurückschiebungshaft § 57 Absatz 3 AufenthG, Vorbereitungshaft § 62 Absatz 2 AufenthG, Sicherungshaft § 62 Absatz 3 AufenthG und Mitwirkungshaft § 62 Absatz 6 AufenthG	717	1.071	1.184
d)	ab 2021: Freiheitsentziehungen nach den Polizeigesetzen der Länder	2.198	2.041	2.210
6.	Verfügungen von Todes wegen, Nachlass- und Teilungssachen			
a)	Testamentssachen (IV)	42.382	43.129	42.447
b)	Sonstige Nachlasssachen (VI)	58.577	64.346	63.217
7.	Gerichtliche Urkunden, Standesamtssachen			
a)	Angelegenheiten der Beratungshilfe	36.807	33.143	28.900
b)	Sonstige Handlungen und Entscheidungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit außerhalb eines anhängigen Verfahrens darunter Anträge auf Todeserklärung und Feststellung der Todeszeit	2.827	3.173	3.171
c)	Standesamtssachen	7	4	3
		400	396	348
IV.	Hinterlegungssachen	4.456	4.888	5.046
B	Familiensachen			
a)	Geschäftsentwicklung:			
	Eingänge	43.432	41.875	41.322
	Erledigungen	43.793	43.884	41.559
	Unerledigt am Jahresende	30.617	28.608	28.371
b)	Erledigte Verfahren	43.793	43.884	41.559
	davon waren			
	Verfahren über abgetrennte Folgesachen	708	615	529
		1,6%	1,4%	1,3%
	Verfahren nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz	110	106	67
		0,3%	0,2%	0,2%
	Familiensachen	33.895	34.839	32.518
		77,4%	79,4%	78,2%
	Einstweilige Anordnungen	9.075	8.324	8.443
		20,7%	19,0%	20,3%
	Abhilfeverfahren	5	0	2
		0,0%	0,0%	0,0%
c)	Mit den erledigten Verfahren waren an Verfahrensgegenständen insgesamt anhängig	59.629	59.575	55.892
	davon waren			
	Scheidung	13.382	13.592	12.113
		22,4%	22,8%	21,7%
	andere Ehesachen	26	19	16
		0,0%	0,0%	0,0%
	elterliche Sorge	11.061	11.362	11.998
		18,5%	19,1%	21,5%
	Umgangsrecht (auch nach § 165 FamFG)	4.439	4.722	4.112
		7,4%	7,9%	7,4%
	Herausgabe des Kindes	357	293	246
		0,6%	0,5%	0,4%
	Unterhalt für das Kind	3.480	3.388	3.095
		5,8%	5,7%	5,5%
	sonstige Unterhaltssachen (auch nach §§ 1615l, 1615m BGB)	110	110	67
		0,2%	0,2%	0,1%

Unterhalt für den Ehegatten/Lebenspartner	2.502 4,2%	2.360 4,0%	2.075 3,7%
Versorgungsausgleich	13.454 22,6%	13.489 22,6%	12.042 21,5%
Ehewohnung und/oder Haushalt	1.046 1,8%	919 1,5%	704 1,3%
Güterrechtssachen	1.198 2,0%	1.176 2,0%	1.090 2,0%
Maßnahme zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung nach § 1 GewSchG	3.579 6,0%	3.347 5,6%	3.303 5,9%
Wohnungsüberlassung nach § 2 GewSchG	447 0,7%	382 0,6%	405 0,7%
Unterbringungen und freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1631b BGB	1.471 2,5%	1.320 2,2%	1.269 2,3%
Unterbringung, freiheitsentziehende Maßnahmen und ärztliche Zwangsmaßnahmen nach § 151 Nr. 7 FamFG	224 0,4%	219 0,4%	249 0,4%
sonstige Kindschaftssache	243 0,4%	306 0,5%	639 1,1%
Abstammungssache	852 1,4%	822 1,4%	710 1,3%
Adoptionssache	902 1,5%	865 1,5%	989 1,8%
Aufhebung/Feststellung der Lebenspartnerschaft nach § 269 Abs. 1 Nr. 1 und 2 FamFG	106 0,2%	101 0,2%	64 0,1%
sonstige Familiensache nach § 266 FamFG	507 0,9%	516 0,9%	464 0,8%
weitere Familiensache	243 0,4%	267 0,4%	242 0,4%
auf ein erledigtes Verfahren entfielen an Verfahrensgegenständen im Durchschnitt	1,36	1,36	1,34
d) Geschäftsanfall in Vormundschafts- und Pflegschaftsverfahren des Familiengerichts Am Jahresende anhängige Vormundschaften, Pflegschaften (und Ergänzungspflegschaften bis 2016)	7.779	7.812	8.535
C Strafsachen			
a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	36.788	33.054	32.841
Erledigungen	36.495	34.792	32.968
Unerledigt am Jahresende	17.199	15.457	15.325
b) Erledigte Verfahren davon waren	36.495	34.792	32.968
Anträge auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft zuungunsten des Beschuldigten	32 0,1%	24 0,1%	38 0,1%
zugunsten des Beschuldigten	25 0,1%	27 0,1%	15 0,0%
Eröffnungen des Hauptverfahrens durch ein Gericht höherer Ordnung	2	0	1

	0,0%	0,0%	0,0%
Vorlagen/Verweisungen durch ein Gericht niederer Ordnung	2	0	3
	0,0%	0,0%	0,0%
in ein Strafverfahren übergegangene Bußgeldverfahren	20	29	24
	0,1%	0,1%	0,1%
Anklagen	26.164	24.033	22.379
	71,7%	69,1%	67,9%
Anträge auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren	456	387	543
	1,2%	1,1%	1,6%
Anträge auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren	237	174	208
	0,6%	0,5%	0,6%
Anberaumung der Hauptverhandlung statt Erlass des Strafbefehls	137	118	96
	0,4%	0,3%	0,3%
Einsprüche gegen einen von der Staatsanwaltschaft beantragten Strafbefehl	9.132	9.686	9.394
	25,0%	27,8%	28,5%
Einsprüche gegen einen von der Finanzbehörde beantragten Strafbefehl	191	180	149
	0,5%	0,5%	0,5%
Privatklagen	47	67	49
	0,1%	0,2%	0,1%
Antrag auf Einleitung eines Sicherungsverfahrens (§ 413 StPO, §§ 39, 40 JGG)	17	13	20
	0,0%	0,0%	0,1%
Nachverfahren (§ 433 StPO)	16	32	27
	0,0%	0,1%	0,1%
Antrag auf Einleitung eines selbständigen Einziehungsverfahrens (§§ 435, 444 Abs. 3 StPO, § 401 AO)	17	22	19
	0,0%	0,1%	0,1%
c) Geschäftsanfall ausgewählter Verfahren			
1. Anträge auf Erlass von Strafbefehlen	40.603	39.419	39.877
2. Richterliche Entscheidungen in Haftsachen	6.399	7.004	7.658
3. Sonstige richterliche Maßnahmen	57.575	68.321	74.233
D Bußgeldverfahren			
a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	31.742	32.526	26.506
Erledigungen	31.769	31.601	28.348
Unerledigt am Jahresende	8.741	9.668	7.823
b) Geschäftsanfall ausgewählter Verfahren			
1. Erzwingungshafthanträge	10.763	10.013	11.081
2. Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 25a Abs. 3 StVG, § 62 Abs. 1 Satz 1 OWiG (Halterhaftung)	757	889	793
3. Sonstige Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörde	462	648	631
4. Sonstige Anträge und Entscheidungen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz	1.163	1.288	1.545
E Rechtshilfesachen			
(in der freiwilligen Gerichtsbarkeit)			
Ersuchen an das Amtsgericht	2.932	3.279	3.245

Ersuchen an die Geschäftsstelle	1.577	2.027	2.276
---------------------------------	-------	-------	-------

Landgerichte

A Zivilsachen

I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in erster Instanz

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	30.052	27.812	24.069
Erledigungen	27.818	27.553	26.156
davon durch die			
Zivilkammer	25.711	25.629	24.447
Kammer für Handelssachen	2.103	1.915	1.699
Kammer für Baulandsachen	4	9	10
Entschädigungskammer	0	0	0
Wiedergutmachungskammer	0	0	0
Unerledigt am Jahresende	31.996	32.256	30.170
b) Erledigte Verfahren	27.818	27.553	26.156
aa) Erledigte Verfahren nach der Art			
Abhilfeverfahren nach § 321a ZPO	0	0	1
	0,0%	0,0%	0,0%
Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils auf Grund eines Vollstreckungsvertrages	46	34	33
	0,2%	0,1%	0,1%
Verfahren über vorläufige Kontenpfändung nach der VO (EU) Nr. 655/2014	2	1	0
	0,0%	0,0%	0,0%
Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	1.264	1.164	1.054
	4,5%	4,2%	4,0%
Klageverfahren	26.240	26.056	24.738
	94,3%	94,6%	94,6%
sonstige zur Zuständigkeit des Prozessgerichts gehörende Verfahren	266	298	330
	1,0%	1,1%	1,3%
bb) Erledigte Verfahren nach dem Sachgebiet			
Zivilkammern			
Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	2.218	2.362	2.237
	8,0%	8,6%	8,6%
Haftung von Personen (ohne Arzt- und Architektenhaftungssachen) und Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt	450	447	374
	1,6%	1,6%	1,4%
Auseinandersetzungen von Gesellschaften	34	41	30
	0,1%	0,1%	0,1%
sonstige gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (ohne Auseinandersetzungen von Gesellschaften)	113	135	92
	0,4%	0,5%	0,4%
gewerblicher Rechtsschutz	634	601	574
	2,3%	2,2%	2,2%
Miet-/Kredit-/Leasingsachen	3.366	3.210	2.762
	12,1%	11,7%	10,6%

Verkehrsunfallsachen	2.444 8,8%	2.272 8,2%	2.234 8,5%
Kaufsachen	2.827 10,2%	2.223 8,1%	1.859 7,1%
Arzthaftungssachen	709 2,5%	654 2,4%	750 2,9%
Reisevertragssachen (bis 2020 einschl. Fluggastrechtssachen)	300 1,1%	282 1,0%	124 0,5%
Staatshaftungssachen (einschl. Enteignungsentschädigung)	204 0,7%	260 0,9%	609 2,3%
Sachenrechtsbereinigung und Boden-/Grundstücksrecht betreffend die neuen Länder	1 0,0%	1 0,0%	0 0,0%
Wohnungseigentumssachen betreffend Klagen Dritter	3 0,0%	6 0,0%	5 0,0%
Kapitalanlagesachen	580 2,1%	492 1,8%	463 1,8%
Ansprüche aus Versicherungsverträgen (ohne Verkehrsunfallsachen)	1.444 5,2%	1.568 5,7%	2.110 8,1%
technische Schutzrechte	8 0,0%	26 0,1%	32 0,1%
Kartellsachen	10 0,0%	20 0,1%	17 0,1%
ab 2021: Fluggastrechtssachen	./.	14 0,1%	38 0,1%
sonstiger Verfahrensgegenstand	10.366 37,3%	11.015 40,0%	10.136 38,8%
Kammern für Handelssachen			
Handelsvertretersachen	31 0,1%	30 0,1%	29 0,1%
gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	159 0,6%	167 0,6%	169 0,6%
Bausachen	135 0,5%	148 0,5%	112 0,4%
Markensachen	43 0,2%	53 0,2%	40 0,2%
Wettbewerbssachen	494 1,8%	336 1,2%	285 1,1%
Kartellsachen	11 0,0%	7 0,0%	10 0,0%
Verfahren nach dem SpruchG	84 0,3%	89 0,3%	103 0,4%
sonstiger Verfahrensgegenstand	1.146 4,1%	1.085 3,9%	951 3,6%
c) Erledigungen der Zivilkammern	25.711	25.629	24.447
davon waren im Zeitpunkt der Erledigung anhängig bei dem Einzelrichter	22.862 88,9%	22.704 88,6%	21.420 87,6%
bei der Kammer	2.849 11,1%	2.925 11,4%	3.027 12,4%

II. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in der Berufungsinstanz

a)	Geschäftsentwicklung:			
	Eingänge	3.097	3.201	2.869
	Erledigungen	3.200	3.067	3.070
	davon durch die			
	Zivilkammer	3.192	3.060	3.062
	Kammer für Handelssachen	8	7	8
	Unerledigt am Jahresende	2.198	2.332	2.131
b)	Erledigte Verfahren	3.200	3.067	3.070
	davon waren			
aa)	Erledigte Verfahren nach der Art			
	Abhilfeverfahren nach § 321a ZPO	2	1	0
		0,1%	0,0%	0,0%
	Berufungen gegen Urteile in Zwangsvollstreckungssachen, Berufungen gegen Urteile auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils	33	28	34
		1,0%	0,9%	1,1%
	Berufungen gegen Urteile in Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	7	9	14
		0,2%	0,3%	0,5%
	Berufungsverfahren	3.137	3.021	3.013
		98,0%	98,5%	98,1%
	sonstige zur Zuständigkeit des Berufungsgerichts gehörende Verfahren	21	8	9
		0,7%	0,3%	0,3%
bb)	Erledigte Verfahren nach dem Sachgebiet			
	Zivilkammern			
	Wohnungsmietsachen	680	553	573
		21,3%	18,0%	18,7%
	sonstige Mietsachen	84	110	97
		2,6%	3,6%	3,2%
	Ansprüche aus Versicherungsverträgen (ohne Verkehrsunfallsachen)	114	112	111
		3,6%	3,7%	3,6%
	Verkehrsunfallsachen	485	462	397
		15,2%	15,1%	12,9%
	Kaufsachen	142	114	114
		4,4%	3,7%	3,7%
	Arzthaftungssachen	22	13	29
		0,7%	0,4%	0,9%
	Nachbarschaftssachen	20	18	32
		0,6%	0,6%	1,0%
	Reisevertragssachen (bis 2020 einschl. Fluggastrechtesachen)	188	210	202
		5,9%	6,8%	6,6%
	Kredit-/Leasingsachen	27	21	27
		0,8%	0,7%	0,9%
	Schuldrechtsanpassungs- und Bodenrechtssachen der neuen Länder	2	0	2
		0,1%	0,0%	0,1%
	Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	37	40	52
		1,2%	1,3%	1,7%
	gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	1	2	1
		0,0%	0,1%	0,0%
	Schadensersatzansprüche aus vorsätzlicher Körperverletzung	3	4	3

	0,1%	0,1%	0,1%
Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt	37	21	31
	1,2%	0,7%	1,0%
Wohnungseigentumssachen nach § 43 Abs. 2 WEG	190	185	195
	5,9%	6,0%	6,4%
Wohnungseigentumssachen betreffend Klagen Dritter	4	5	2
	0,1%	0,2%	0,1%
ab 2021: Fluggastrechtesachen	./.	16	86
		0,5%	2,8%
sonstiger Verfahrensgegenstand	1.156	1.174	1.108
	36,1%	38,3%	36,1%
Kammern für Handelssachen			
Handelsvertretersachen	0	0	0
	0,0%	0,0%	0,0%
gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	0	0	0
	0,0%	0,0%	0,0%
Bausachen	0	1	0
	0,0%	0,0%	0,0%
sonstiger Verfahrensgegenstand	8	6	8
	0,3%	0,2%	0,3%
III. Beschwerden			
Eingänge	5.018	4.931	4.602
B Strafsachen			
I. Strafsachen in erster Instanz			
a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	1.220	1.115	1.119
Erledigungen	1.121	1.095	1.031
Unerledigt am Jahresende	955	974	1.060
b) Erledigte Verfahren	1.220	1.095	1.031
darunter waren			
Anträge auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft	21	19	16
	1,9%	1,7%	1,6%
Zurückverweisungen durch die Rechtsmittelinstanz	47	46	52
	4,2%	4,2%	5,0%
Anklagen	860	832	766
	76,7%	76,0%	74,3%
Vorlagen oder Verweisungen durch ein Gericht niederer Ordnung	85	74	71
	7,6%	6,8%	6,9%
Anträge auf Einleitung eines Sicherungsverfahrens	96	115	115
	8,6%	10,5%	11,2%
II. Strafsachen in der Berufungsinstanz			
a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	2.263	2.168	2.190
Erledigungen	2.247	2.284	2.082
Unerledigt am Jahresende	1.199	1.081	1.189
b) Erledigte Verfahren	2.247	2.284	2.082
davon waren			
Berufungen in Privatklageverfahren	4	13	5
	0,2%	0,6%	0,2%

Anträge auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft	8	8	2
	0,4%	0,4%	0,1%
durch die Rechtsmittelinstanz zurückverwiesene Verfahren	20	11	14
	0,9%	0,5%	0,7%
Berufungen in Officialverfahren	1.993	2.049	1.875
	88,7%	89,7%	90,1%
Annahmeberufungen in Officialverfahren	222	203	186
	9,9%	8,9%	8,9%

III. Beschwerden in Strafsachen

Eingänge	2.594	2.607	2.416
----------	-------	-------	-------

IV. Strafvollstreckungssachen

1. Verfahren vor der (kleinen) Strafvollstreckungskammer	5.757	5.679	5.441
2. Verfahren vor der (großen) Strafvollstreckungskammer	904	816	924

Staatsanwaltschaften und Anwaltschaft Frankfurt am Main

A Geschäfte der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

I. Anzeigesachen (ohne Verfahren gegen unbekannte Täter und Bußgeldsachen)			
Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	186.976	198.308	211.042
Erledigungen	188.271	191.854	201.467
Unerledigt am Jahresende	41.684	48.179	57.764
II. Anzeigen gegen unbekannte Täter	84.707	80.032	91.238
III. Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz	1.295	1.380	1.104

B Geschäfte der Amtsanwältinnen und Amtsanwälte

I. Anzeigesachen (ohne Verfahren gegen unbekannte Täter und Bußgeldsachen)			
Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	200.682	194.474	196.824
Erledigungen	202.263	190.941	191.789
Unerledigt am Jahresende	30.111	33.849	38.911
II. Anzeigen gegen unbekannte Täter	117.041	101.928	121.163
III. Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz	30.816	31.069	25.702

C Strafvollstreckung

I. Zahl der Personen, gegen die eine Vollstreckung eingeleitet wurde	59.629	56.646	54.668
II. Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe			
1. Zahl der Personen, welche die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch unentgeltliche gemeinnützige Tätigkeit abgewendet haben	1.319	1.053	850
2. Zahl der Tage der Ersatzfreiheitsstrafe, deren Vollstreckung durch unentgeltliche gemeinnützige Tätigkeit abgewendet wurde	53.101	48.775	40.416

D Andere Geschäfte der Staats-(Amts-)anwaltschaften

Gnadensachen	220	181	167
Rechtshilfesachen einschl. Auslieferungssachen	5.550	6.049	5.923

Oberlandesgericht

A Zivilsachen (ohne Familiensachen)

I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in der Berufungsinstanz

a)	Geschäftsentwicklung:			
	Eingänge	6.393	6.690	6.274
	Erledigungen	6.876	5.616	5.684
	Unerledigt am Jahresende	5.949	7.022	7.612
b)	Erledigte Verfahren	6.876	5.616	5.684
aa)	Erledigte Verfahren nach der Art			
	Abhilfeverfahren nach § 321a ZPO	0	0	0
		0,0%	0,0%	0,0%
	Berufungen gegen Urteile in Zwangsvollstreckungssachen, Berufungen gegen Urteile auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils	1	0	0
		0,0%	0,0%	0,0%
	Berufungen gegen Urteile in Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	64	79	61
		0,9%	1,4%	1,1%
	Berufungsverfahren	6.795	5.527	5.618
		98,8%	98,4%	98,8%
	sonstige zur Zuständigkeit des Berufungsgerichts gehörende Verfahren	16	10	5
		0,2%	0,2%	0,1%
bb)	Erledigte Verfahren nach dem Sachgebiet			
	Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	296	298	328
		4,3%	5,3%	5,8%
	Arzthaftungssachen	203	219	193
		3,0%	3,9%	3,4%
	Auseinandersetzung von Gesellschaften	26	19	21
		0,4%	0,3%	0,4%
	Verkehrsunfallsachen	323	324	300
		4,7%	5,8%	5,3%
	Kaufsachen	1.159	719	573
		16,9%	12,8%	10,1%
	Staatshaftungssachen (einschl. Enteignungsschädigung)	43	77	101
		0,6%	1,4%	1,8%
	Reisevertragssachen (bis 2020 einschl. Fluggastrechtesachen)	14	7	11
		0,2%	0,1%	0,2%
	Miet-/Kredit-/Leasingsachen	592	651	537
		8,6%	11,6%	9,4%
	Haftung von Personen (ohne Arzt- und Architektenhaftungssachen) und Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt	95	92	88
		1,4%	1,6%	1,5%
	gewerblicher Rechtsschutz	144	144	143
		2,1%	2,6%	2,5%
	sonstige gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	113	102	82
		1,6%	1,8%	1,4%
	Wohnungseigentumssachen betreffend Klagen Dritter	0	2	0
		0,0%	0,0%	0,0%
	Kapitalanlagesachen	147	79	66
		2,1%	1,4%	1,2%

Ansprüche aus Versicherungsverträgen (ohne Verkehrsunfall- sachen)	325 4,7%	410 7,3%	647 11,4%
technische Schutzrechte	2 0,0%	4 0,1%	2 0,0%
Kartellsachen	8 0,1%	13 0,2%	10 0,2%
Vergabesachen	3 0,0%	3 0,1%	1 0,0%
ab 2021: Fluggastrechtesachen	./.	0 0,0%	5 0,1%
sonstiger Verfahrensgegenstand	3.383 49,2%	2.453 43,7%	2.576 45,3%

II. Beschwerden

Eingänge	2.008	1.894	1.799
----------	-------	-------	-------

B Familiensachen

I. Familiensachen in der Rechtsmittelinstanz (UF)

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	1.814	1.765	1.590
Erledigungen	1.841	1.872	1.704
Unerledigt am Jahresende	1.120	1.014	900
b) Erledigte Verfahren			
davon waren			
Lebenspartnerschaftssachen	0 0,0%	2 0,1%	1 0,1%
Familiensachen	1.603 87,1%	1.645 87,9%	1.514 88,8%
Beschwerden in einstweiligen Anordnungsverfahren	238 12,9%	225 12,0%	189 11,1%
c) Mit den erledigten Verfahren waren an Verfahrensgegenständen insge- samt anhängig	1.939	1.967	1.779
davon betrafen			
Scheidung	88 4,5%	79 4,0%	73 4,1%
andere Ehesachen	1 0,1%	6 0,3%	2 0,1%
elterliche Sorge	526 27,1%	545 27,7%	508 28,6%
Umgangsrecht (auch § 165 FamFG)	206 10,6%	226 11,5%	204 11,5%
Herausgabe des Kindes	20 1,0%	18 0,9%	12 0,7%
Unterhalt für das Kind	207 10,7%	238 12,1%	207 11,6%
sonstige Unterhaltssachen (auch nach §§ 1615I, 1615m BGB)	4 0,2%	6 0,3%	1 0,1%
Unterhalt für den Ehegatten/Lebenspartner	157 8,1%	192 9,8%	156 8,8%
Versorgungsausgleich	449 23,2%	376 19,1%	320 18,0%
Ehewohnung und/oder Hausrat	36	38	32

	1,9%	1,9%	1,8%
Güterrechtssachen	57	52	60
	2,9%	2,6%	3,4%
Maßnahme zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung nach § 1 GewSchG	53	63	62
	2,7%	3,2%	3,5%
Wohnungsüberlassung nach § 2 GewSchG	11	9	16
	0,6%	0,5%	0,9%
Unterbringungen und freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1631b BGB	12	13	12
	0,6%	0,7%	0,7%
Unterbringung, freiheitsentziehende Maßnahmen und ärztliche Zwangsmaßnahmen nach § 151 Nr. 7 FamFG	6	3	4
	0,3%	0,2%	0,2%
sonstige Kindschaftssache	4	4	2
	0,2%	0,2%	0,1%
Abstammungssache	14	7	15
	0,7%	0,4%	0,8%
Adoptionssache	11	6	10
	0,6%	0,3%	0,6%
Aufhebung/Feststellung der Lebenspartnerschaft nach § 269 Abs. 1 Nr. 1 und 2 FamFG	0	1	0
	0,0%	0,1%	0,0%
sonstige Familiensache nach § 266 FamFG	43	39	49
	2,2%	2,0%	2,8%
weitere Familiensache	34	46	34
	1,8%	2,3%	1,9%

II. Sonstige Beschwerden in Familiensachen

Eingänge	1.611	1.476	1.412
----------	-------	-------	-------

C Strafsachen

I. Strafsachen in erster Instanz

Geschäftsentwicklung:

Eingänge	8	4	6
Erledigungen	6	4	1
Unerledigt am Jahresende	14	14	18

II. Strafsachen in der Revisionsinstanz

Geschäftsentwicklung:

Eingänge	307	291	269
Erledigungen	329	280	262
Unerledigt am Jahresende	48	59	74

III. Geschäftsanfall an sonstigen Verfahren

Beschwerden in Strafsachen	1.005	1.017	856
Anträge auf Haftentscheidung nach §§ 121 ff. StPO	508	570	623
Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 StPO	157	140	124
Auslieferungsverfahren	339	419	282
Verfahren nach § 23 EGGVG	26	19	22
Anträge nach § 51 RVG	14	12	33

D Bußgeldverfahren**I. Rechtsbeschwerden und Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerden**

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	1.467	1.508	1.499
Erledigungen	1.733	1.481	1.487
Unerledigt am Jahresende	182	209	249
b) Erledigte Verfahren	1.733	1.481	1.487
davon waren			
Rechtsbeschwerden gegen ein Urteil	812	668	676
	46,9%	45,1%	45,5%
Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde nach § 80 Abs. 1 OWiG	921	813	811
	53,1%	54,9%	54,5%
II. Sonstiger Geschäftsanfall			
Einsprüche nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen	0	0	0

Generalstaatsanwaltschaft**A Ermittlungsverfahren (OJs)**

Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	39	19	29
Erledigungen	36	35	22
Unerledigt am Jahresende	48	32	39

B Andere Geschäfte

Revisionen	345	332	307
Rechtsbeschwerden nach dem OWiG	1.494	1.551	1.494
Beschwerden gegen gerichtliche Entscheidungen	1.074	1.031	841
Beschwerden gegen Staats-/Amtsanwälte (Zs)	2.676	2.506	2.276
Haftprüfungsverfahren	582	599	652
Aus- und Durchlieferungssachen	406	476	416
Berufgerichtliche Verfahren	523	644	869
Rechtssachen (Vertretung des Fiskus)	245	245	201
Entschädigungssachen nach dem StrEG	162	181	164
Rechtshilfeangelegenheiten mit dem Ausland	668	716	736
Kartellbußgeldsachen	17	20	5

Verwaltungsgerichte**A Hauptverfahren**

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	9.720	9.756	8.914
darunter Asylsachen	4.541	4.086	4.210
Erledigungen	12.925	13.527	11.992
darunter Asylsachen	8.030	8.509	7.270
Unerledigt am Jahresende	23.346	19.628	16.601
darunter Asylsachen	16.369	11.974	8.937
b) Erledigte Verfahren (ohne Parallelsachen)	12.925	13.527	11.992
davon entfielen auf die Sachgebiete			

Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht	71	54	64
	0,5%	0,4%	0,5%
Bildungsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren)	459	330	321
	3,6%	2,4%	2,7%
Numerus-clausus-Verfahren	20	9	6
	0,2%	0,1%	0,1%
Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe	470	725	661
	3,6%	5,4%	5,5%
Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht	797	969	901
	6,2%	7,2%	7,5%
Ausländerrecht	852	927	933
	6,6%	6,9%	7,8%
Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern)	6.745	7.287	6.242
	52,2%	53,9%	52,1%
Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Dublin-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1a AsylG)	893	869	657
	6,9%	6,4%	5,5%
Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)	392	353	371
	3,0%	2,6%	3,1%
Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung	278	266	249
	2,2%	2,0%	2,1%
Umweltrecht	166	196	162
	1,3%	1,4%	1,4%
Abgabenrecht			
- ohne Kammerbeiträge für Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftl. und berufsständischer Vereinigungen			
- ohne hochschulrechtliche Abgaben			
- ohne Sondernutzungsgebühr	459	377	442
	3,6%	2,8%	3,7%
Vermögens- und SED-Rehabilitierungsrecht	1	0	0
	0,0%	0,0%	0,0%
Recht des öffentlichen Dienstes	673	661	512
	5,2%	4,9%	4,3%
Disziplinarrecht/Berufsgewichtliche Verfahren	57	60	45
	0,4%	0,4%	0,4%
Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht	485	335	337
	3,8%	2,5%	2,8%
Sozialhilfe (Altverfahren seit 1.1.2005)	0	2	0
	0,0%	0,0%	0,0%
Sonstiges	107	107	89
	0,8%	0,8%	0,7%

B Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz und sonstige Verfahren

I. Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	4.151	3.872	3.494

	darunter Asylsachen	1.576	1.291	1.276
	darunter NC-Verfahren	515	342	297
	Erledigungen	4.223	3.928	3.436
	darunter Asylsachen	1.629	1.339	1.231
	darunter NC-Verfahren	536	424	332
	Unerledigt am Jahresende	780	741	820
	darunter Asylsachen	119	77	124
	darunter NC-Verfahren	210	130	101
b)	Erledigte Verfahren (ohne Parallelsachen)	4.223	3.928	3.436
	davon entfielen auf die Sachgebiete			
	Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht	36	41	28
		0,9%	1,0%	0,8%
	Bildungsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren)	146	119	86
		3,5%	3,0%	2,5%
	Numerus-clausus-Verfahren	536	424	332
		12,7%	10,8%	9,7%
	Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe	121	93	61
		2,9%	2,4%	1,8%
	Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht	479	526	418
		11,3%	13,4%	12,2%
	Ausländerrecht	550	741	645
		13,0%	18,9%	18,8%
	Asylrecht - Eilverfahren (ab 1.1.2018: Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern)	583	536	487
		13,8%	13,6%	14,2%
	Asylrecht - Eilverfahren (Dublin-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG) - ab 1.1.2018	724	591	523
		17,1%	15,0%	15,2%
	Asylrecht - Eilverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG) - ab 1.1.2018	322	212	221
		7,6%	5,4%	6,4%
	Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung	123	109	92
		2,9%	2,8%	2,7%
	Umweltrecht	42	42	40
		1,0%	1,1%	1,2%
	Abgabenrecht			
	- ohne Kammerbeiträge für Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftl. und berufsständischer Vereinigungen			
	- ohne hochschulrechtliche Abgaben			
	- ohne Sondernutzungsgebühr	52	36	33
		1,2%	0,9%	1,0%
	Recht des öffentlichen Dienstes	264	230	224
		6,3%	5,9%	6,5%
	Disziplinarrecht/Berufsgerichtliche Verfahren	13	21	27
		0,3%	0,5%	0,8%
	Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht	162	170	186
		3,8%	4,3%	5,4%

Sozialhilfe (Altverfahren seit 1.1.2005)	1	0	0
	0,0%	0,0%	0,0%
Sonstiges	69	37	33
	1,6%	0,9%	1,0%
II. Vollstreckungsverfahren	128	161	171
III. Sonstige Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens	267	405	267

Hessischer Verwaltungsgerichtshof

A Hauptverfahren in erster Instanz

Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	134	132	77
Erledigungen	74	89	69
Unerledigt am Jahresende	156	200	208

B Berufungen mit Anträgen auf Zulassung, Beschwerden gegen Hauptsacheentscheidungen in Disziplinar- und Personalvertretungssachen

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	1.980	2.042	1.251
darunter Asylsachen	1.389	986	775
Erledigungen	1.645	1.982	1.423
darunter Asylsachen	1.101	970	1.009
Unerledigt am Jahresende	3.392	3.454	3.285
darunter Asylsachen	1.912	1.928	1.694
b) Erledigte Verfahren (ohne Parallelsachen)	1.645	1.982	1.423
davon entfielen auf die Sachgebiete			
Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht	4	15	6
	0,2%	0,8%	0,4%
Bildungsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren)	43	29	26
	2,6%	1,5%	1,8%
Numerus-clausus-Verfahren	1	0	2
	0,1%	0,0%	0,1%
Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe	89	56	41
	5,4%	2,8%	2,9%
Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht	72	62	74
	4,4%	3,1%	5,2%
Ausländerrecht	35	32	26
	2,1%	1,6%	1,8%
Asylrecht - Hauptsacheverfahren (ab 1.1.2018: Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern)	1083	965	1001
	65,8%	48,7%	70,3%
Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Dublin-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1a AsylG) - ab 1.1.2018	7	4	4
	0,4%	0,2%	0,3%
Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG) - ab 1.1.2018	11	1	4
	0,7%	0,1%	0,3%

Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung	52	27	27
	3,2%	1,4%	1,9%
Umweltrecht	42	27	18
	2,6%	1,4%	1,3%
Abgabenrecht			
- ohne Kammerbeiträge für Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftl. und berufsständischer Vereinigungen			
- ohne hochschulrechtliche Abgaben			
- ohne Sondernutzungsgebühr	47	46	47
	2,9%	2,3%	3,3%
Recht des öffentlichen Dienstes	95	77	66
	5,8%	3,9%	4,6%
Disziplinarrecht/Berufsergerichtliche Verfahren	10	14	4
	0,6%	0,7%	0,3%
Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht	30	39	39
	1,8%	2,0%	2,7%
Sonstiges	24	588	38
	1,5%	29,7%	2,7%

C Beschwerden gegen Entscheidungen mit Anträgen auf Zulassung/Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz und sonstige Verfahren

I. Beschwerden gegen Entscheidungen mit Anträgen auf Zulassung/Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz

a)	Geschäftsentwicklung:			
	Eingänge	752	583	501
	Erledigungen	702	641	482
	Unerledigt am Jahresende	224	167	190
b)	Erledigte Verfahren (ohne Parallelsachen)	702	641	482
	davon entfielen auf die Sachgebiete			
	Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht	13	14	2
		1,9%	2,2%	0,4%
	Bildungsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren)	38	24	20
		5,4%	3,7%	4,1%
	Numerus-clausus-Verfahren	25	7	40
		3,6%	1,1%	8,3%
	Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe	36	35	29
		5,1%	5,5%	6,0%
	Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht	219	237	94
		31,2%	37,0%	19,5%
	Ausländerrecht	151	138	127
		21,5%	21,5%	26,3%
	Asylrecht - Eilverfahren (ab 1.1.2018: nur Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern)	11	4	8
		1,6%	0,6%	1,7%
	Asylrecht - Eilverfahren (Dublin-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1a AsylG) - ab 1.1.2018	1	4	0
		0,1%	0,6%	0,0%

Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung	55	44	52
	7,8%	6,9%	10,8%
Umweltrecht	18	13	11
	2,6%	2,0%	2,3%
Abgabenrecht			
- ohne Kammerbeiträge für Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftl. und berufsständischer Vereinigungen			
- ohne hochschulrechtliche Abgaben			
- ohne Sondernutzungsgebühr	21	10	9
	3,0%	1,6%	1,9%
Recht des öffentlichen Dienstes	61	74	67
	8,7%	11,5%	13,9%
Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht	37	23	18
	5,3%	3,6%	3,7%
Sonstiges	16	14	5
	2,3%	2,2%	1,0%
II. Sonstige Beschwerden	353	326	300

Hessisches Finanzgericht

A Klagen

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	1.497	1.479	1.165
Erledigungen	1.689	1.632	1.359
Unerledigt am Jahresende	1.784	1.634	1.440
b) Gegenstände der erledigten Verfahren	2.142	2.137	1.764
davon entfielen auf die Sachgebiete			
Gewinneinkünfte	306	304	263
	14,3%	14,2%	14,9%
Überschusseinkünfte	216	188	143
	10,1%	8,8%	8,1%
Sonstige Steuern von Einkommen einschließlich nichteinkunftsartspezifische Streitpunkte	146	137	77
	6,8%	6,4%	4,4%
Steuern von Einkommen, die (noch) nicht den Sachgebieten Gewinn- und Überschusseinkünfte und sonstige Steuern von Einkommen zugeordnet werden konnten	13	2	3
	0,6%	0,1%	0,2%
Körperschaftsteuer	88	101	73
	4,1%	4,7%	4,1%
Objektbezogene Steuern	185	210	172
	8,6%	9,8%	9,8%
Verkehrssteuer	318	306	276
	14,8%	14,3%	15,6%
Verbrauchssteuer sowie Angelegenheiten, die der Gesetzgebung des Bundes unterliegen und durch Bundes- oder Landesbehörden verwaltet werden	16	28	28
	0,7%	1,3%	1,6%

Kindergeld nach EStG einschließlich Rückforderungen, Prämien, Zulagen und sonstige Förderungsleistungen (einschließlich Familienleistungsausgleich)	412	340	265
	19,2%	15,9%	15,0%
Feststellung von Besteuerungsgrundlagen, Bewertung und Zerlegung	232	263	213
	10,8%	12,3%	12,1%
Steuern von Vermögen, Haftung für Steuern sowie AO-/FGO-Sachen, sonstige Verfahren ab 2022 nur Haftung für Steuern, AO/FGO-Sachen, Steuerberatungssachen und sonstige Verfahren	210	257	247
	9,8%	12,0%	14,0%
Vollschätzfälle	0	1	4
	0,0%	0,0%	0,2%

B Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	291	304	258
Erledigungen	292	303	294
Unerledigt am Jahresende	98	101	64
b) Erledigte Verfahren	292	303	294
davon waren			
Anträge auf Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz nach § 69 Abs. 3 FGO	263	254	265
	90,1%	83,8%	90,1%
Anträge auf Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz nach § 114 FGO	29	49	29
	9,9%	16,2%	9,9%

C Sonstige Verfahren

Kostensachen	64	29	44
Sonstige selbständige Verfahren	4	3	4

Arbeitsgerichte

A Urteils- und Beschlussverfahren (Normalverfahren)

Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	29.722	23.740	23.426
Erledigungen	29.031	26.285	24.025
Unerledigt am Jahresende	10.805	8.297	7.777
davon waren			
1. Normalklagen			
Eingänge	28.546	22.783	21.485
Erledigungen	27.830	25.233	22.145
Unerledigt am Jahresende	10.350	7.936	7.353
2. Beschlussverfahren			
Eingänge	1.176	957	1.941
Erledigungen	1.201	1.052	1.880
Unerledigt am Jahresende	455	361	424

B Sozialkassenklagen			
Eingänge	4.682	5.731	4.191
Erledigungen	4.406	5.526	4.727
Unerledigt am Jahresende	2.493	2.707	2.176
C Eingänge Mahnverfahren	17.530	27.617	23.091
davon waren			
1. Normalverfahren	1.517	1.145	1.380
2. Sozialkassenverfahren	16.013	26.472	21.711

Hessisches Landesarbeitsgericht

A Berufungen und Beschwerdeverfahren in Beschluss-sachen nach §§ 87, 98 Abs. 2 ArbGG			
Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	1.794	1.886	1.920
Erledigungen	1.653	1.946	1.765
Unerledigt am Jahresende	1.636	1.583	1.735
davon waren			
1. Berufungen			
Eingänge	1.600	1.692	1.756
Erledigungen	1.483	1.744	1.581
Unerledigt am Jahresende	1.510	1.465	1.636
2. Beschwerdeverfahren in Beschluss-sachen nach §§ 87, 98 Abs. 2 ArbGG			
Eingänge	194	194	164
Erledigungen	170	202	184
Unerledigt am Jahresende	126	118	99

B Beschwerdeverfahren nach §§ 78, 83 Abs. 5 ArbGG			
Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	404	513	499
Erledigungen	498	542	470
Unerledigt am Jahresende	139	110	140

Sozialgerichte

A Einstweiliger Rechtsschutz			
Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	1.930	1.837	1.617
Erledigungen	1.973	1.857	1.624
Unerledigt am Jahresende	223	202	198
B Klageverfahren			
a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	21.315	18.275	16.976
Erledigungen	21.785	22.046	19.736
Unerledigt am Jahresende	35.384	31.622	28.863
b) Erledigte Verfahren nach dem Sachgebiet	21.785	22.046	19.736

Krankenversicherung ohne Verfahren nach § 7a SGB IV und ohne Betriebsprüfungen nach §§ 28p u. 28q SGB IV	8.427 38,7%	7.927 36,0%	6.261 31,7%
Vertrags (zahn)- arztangelegenheiten	582 2,7%	453 2,1%	504 2,6%
Pflegeversicherung	548 2,5%	586 2,7%	638 3,2%
Unfallversicherung	1.034 4,7%	1.093 5,0%	1.001 5,1%
Rentenversicherung ohne Verfahren nach § 7a SGB IV und ohne Betriebsprüfungen nach §§ 28p u. 28q SGB IV	2.390 11,0%	2.365 10,7%	2.340 11,9%
Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit	1.148 5,3%	1.478 6,7%	1.465 7,4%
Angelegenheiten nach dem SGB II sowie §§ 6a und 6b BKG	3.936 18,1%	3.912 17,7%	3.454 17,5%
Angelegenheiten nach dem SGB XII, einschl. der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX	708 3,2%	742 3,4%	644 3,3%
Angelegenheiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	180 0,8%	231 1,0%	284 1,4%
Versorgungs- und Entschädigungsrecht	99 0,5%	121 0,5%	171 0,9%
Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach SGB IX	2.458 11,3%	2.814 12,8%	2.573 13,0%
Sonstiges	152 0,7%	138 0,6%	172 0,9%
Verfahren nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV	123 0,6%	186 0,8%	229 1,2%

Hessisches Landessozialgericht

A Erstinstanzliche Klagen

Geschäftsentwicklung:

Eingänge	7	19	4
Erledigungen	4	14	3
Unerledigt am Jahresende	6	2	1

B Verfahren zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz nach § 86b SGG

Geschäftsentwicklung:

Eingänge	6	1	3
Erledigungen	6	1	2
Unerledigt am Jahresende	0	0	1

C Verfahren zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz nach § 29 SGG

Geschäftsentwicklung:

Eingänge	19	29	28
Erledigungen	13	35	29
Unerledigt am Jahresende	8	2	1

D Normenkontrollverfahren

Geschäftsentwicklung:

Eingänge	1	0	1
Erledigungen	0	1	0
Unerledigt am Jahresende	1	0	1

E Berufungsverfahren

a) Geschäftsentwicklung:

Eingänge	1.619	1.683	1.559
Erledigungen	1.650	1.728	1.635
Unerledigt am Jahresende	2.145	2.109	2.035

b) Erledigte Verfahren nach dem Sachgebiet	1.650	1.728	1.635
Krankenversicherung ohne Verfahren nach § 7a SGB IV und ohne Betriebsprüfungen nach §§ 28p u. 28q SGB IV			
	359	293	293
	21,8%	17,0%	17,9%
Vertrags (zahn)- arzangelegenheiten	59	89	65
	3,6%	5,2%	4,0%
Pflegeversicherung	27	46	36
	1,6%	2,7%	2,2%
Unfallversicherung	224	212	180
	13,6%	12,3%	11,0%
Rentenversicherung ohne Verfahren nach § 7a SGB IV und ohne Betriebsprüfungen nach §§ 28p u. 28q SGB IV	261	363	339
	15,8%	21,0%	20,7%
Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit	65	89	82
	3,9%	5,2%	5,0%
Angelegenheiten nach dem SGB II sowie §§ 6a und 6b BKGG	283	282	293
	17,2%	16,3%	17,9%
Angelegenheiten nach dem SGB XII, einschl. der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX	127	135	104
	7,7%	7,8%	6,4%
Angelegenheiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	7	15	7
	0,4%	0,9%	0,4%
Versorgungs- und Entschädigungsrecht	28	37	37
	1,7%	2,1%	2,3%
Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach SGB IX	134	130	132
	8,1%	7,5%	8,1%
Sonstiges	32	1	10
	1,9%	0,1%	0,6%
Verfahren nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV	44	36	57
	2,7%	2,1%	3,5%

F Beschwerden gegen Entscheidungen über die Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz

Geschäftsentwicklung:

Eingänge	309	346	252
Erledigungen	314	336	251
Unerledigt am Jahresende	42	52	53

G Sonstige Beschwerden ohne Beschwerden gegen Entscheidungen über die Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz

Geschäftsentwicklung:

Eingänge	445	565	328
Erledigungen	378	627	336
Unerledigt am Jahresende	197	135	127

BEKANNTMACHUNG DER NOTARKAMMER KASSEL

**Änderung der Ausbildungsordnung der Notarkammer Kassel
für die Praxisausbildung künftiger Notarinnen und Notare**

Die Kammerversammlung der Notarkammer Kassel hat in der Kammersammlung vom 23. November 2022 folgende Änderung der Ausbildungsordnung der Notarkammer für die Praxisausbildung künftiger Notarinnen und Notare vom 4. Mai 2011 (JMBl. S. 205) beschlossen:

1. In der Überschrift wird „§ 6 Abs. 2 Satz 2 und 3“ durch „§ 5 b Abs. 4 Satz 4“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 3 wird „§ 6 Abs. 2 Satz 3“ durch „§ 5 b Abs. 4 Satz 3“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 2 Nr. 3 wird „§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2“ durch „§ 5 b Abs. 1 Nr. 1 und 2“ ersetzt.

Die Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

(Dr. Ricke)
Präsident

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht

Ernannt wurde

zum Präsidenten des
Oberlandesgerichts:

Präsident des Hessischen Landessozialge-
richts Dr. Alexander Seitz
in Frankfurt am Main

zur Vorsitzenden Richterin am
Oberlandesgericht:

- Richterin am Oberlandesgericht
Inga Heike
- Richterin am Oberlandesgericht
Astrid Koch

zum Vorsitzenden Richter am
Oberlandesgericht:

- Richter am Oberlandesgericht
Thomas Fröhlich
- Richter am Oberlandesgericht
Jens Rathmann

zum Richter am Oberlandesge-
richt:

Richter am Landgericht Dr. Christian Schmidt

Ausgeschieden ist

wegen Ruhestand:

Richterin am Oberlandesgericht
Lydia Schmieling
in Frankfurt am Main

Generalstaatsanwaltschaft

Ernannt wurde

zur Justizobersekretärin:

Justizsekretärin Evangelia Kyridou

Ausgeschieden ist

wegen Entlassung:

Justizsekretärin Isabelle Nickolai

Landgerichte

Ernannt wurde

zum Vorsitzenden Richter am
Landgericht:

Richter am Landgericht Dr. Jörg Weddig
in Fulda

zur Richterin am Landgericht:

Richterin auf Probe Ann-Kathrin Heilmann
in Hanau
im Richterverhältnis auf Lebenszeit

Ausgeschieden ist
wegen Ruhestand:

- Vorsitzender Richter am Landgericht
Dr. Martin Müller
in Frankfurt am Main
- Richter am Landgericht
Reinhold Breidert
in Darmstadt

wegen Entlassung:

Justizsekretärin Amenda Goehde
in Frankfurt am Main

Staatsanwaltschaften

Ernannt wurde

zur Oberstaatsanwältin als Ab-
teilungsleiterin bei einer Staats-
anwaltschaft (im Beamtenver-
hältnis auf Lebenszeit):

Staatsanwältin als Gruppenleiterin bei einer
Staatsanwaltschaft
Sarah Antonia Otto
in Marburg

zum Amtsinspektor
mit Amtszulage:

Amtsinspektor Roger Schollmaier
in Darmstadt

zum Justizhauptsekretär:

Justizobersekretär Calvin Roth
in Frankfurt am Main

zur Justizobersekretärin:

Justizsekretärin Lisa Marie Schmidt
in Gießen

Amtsanwaltschaften

Ernannt wurde

zur Amtsanwältin:

Justizinspektorin Jasmin Campanelli
in Frankfurt am Main

Amtsgerichte

Ernannt wurde

zur Richterin am Amtsgericht:

Richterin auf Probe Annika Weber
in Rüsselsheim
im Richterverhältnis auf Lebenszeit

zum Obergerichtsvollzieher
mit Amtszulage:

Obergerichtsvollzieher Holger Hirsch
in Bad Homburg v. d. Höhe

zum Obergerichtsvollzieher:

- Gerichtsvollzieher Tobias Becker
in Alsfeld

- Gerichtsvollzieher Florian Hölper in Wiesbaden
- zur Amtsinspektorin:
- Justizhauptsekretärin Heike Schütz in Melsungen
 - Justizhauptsekretärin Astrid Pech in Offenbach am Main
- zum Amtsinspektor:
- Justizhauptsekretär Uwe Klump
in Groß-Gerau
- zur Justizhauptsekretärin:
- Justizobersekretärin Ellen Schönfeld in Alsfeld
 - Justizobersekretärin Helin Sen in Frankfurt am Main
 - Justizobersekretärin Janine Reinmüller in Hanau
 - Justizobersekretärin Yvonne Maciejewski in Michelstadt
 - Justizobersekretärin Julia Honisch in Schwalmstadt
- zur Justizobersekretärin:
- Justizsekretärin Sandra Schubert in Eschwege
 - Justizsekretärin Selina-Shereen Hasenauer in Rüsselsheim

Versetzt wurde

von dem Amtsgericht Büdingen
an die Staatsanwaltschaft Darmstadt

Justizobersekretärin Sarah Lorenz

von dem Generalbundesanwalt
beim Bundesgerichtshof
an das Amtsgericht Frankfurt
am Main

Justizhauptsekretärin Carolin Mühlich

Ausgeschieden ist
wegen Ruhestand:

- Richter am Amtsgericht
Jürgen Feuerherdt
in Bad Homburg v. d. Höhe
- Justizvollstreckungshauptsekretär
Stefan Kuhl in Gießen

wegen Entlassung:

Justizsekretärin Jessica Beyer
in Lampertheim

Ernannt wurde

zum Vorsitzenden Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof:

- Präsident des Verwaltungsgerichts Harald Wack in Kassel
- Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dr. Klaus Dienelt

zur Richterin am Hessischen Verwaltungsgerichtshof:

Richterin am Verwaltungsgericht
Stefanie Buchwald

zum Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof:

Richter am Verwaltungsgericht
Konrad Scheffer

Ausgeschieden ist

wegen Ruhestand:

Richterin am Hessischen Verwaltungsgerichtshof Dr. Ute Lambrecht
in Kassel

Verwaltungsgerichte**Ernannt wurde**

zur Präsidentin des Verwaltungsgerichts:

Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts
Sabine Dörr in Wiesbaden

zum Präsidenten des Verwaltungsgerichts:

Richter am Landessozialgericht Thomas Metz
in Darmstadt

zum Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht:

Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof Georg Otto
in Kassel

Ausgeschieden ist

wegen Ruhestand:

Präsidentin des Verwaltungsgerichts
Dagmar Rechenbach in Darmstadt

Sozialgerichte**Ernannt wurde**

zur Richterin am Sozialgericht:

Richterin auf Probe Vivien Leibold-Schüler
in Darmstadt
im Richterverhältnis auf Lebenszeit

Notarinnen und Notare

Bestellt wurde

zur Notarin:

- Rechtsanwältin Ursula Seiler-Schopp mit dem Amtssitz in Hirschhorn (Neckar)
- Rechtsanwältin Esther Maria Czasch mit dem Amtssitz in Viernheim

zum Notar:

- Rechtsanwalt Dr. Falk Martin Hartmann mit dem Amtssitz in Fulda
- Rechtsanwalt Alexander Rolf Schade mit dem Amtssitz in Bad Hersfeld

Ausgeschieden ist

aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

- Notarin Kornelia Wahl-Schneiders Wiesbaden, mit Ablauf des 31.07.2023
- Notar Dr. Konrad Seibert Seligenstadt, mit Ablauf des 31.07.2023

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

1. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht (R 3) bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main
Diese Stelle ist bei den Außensenaten in Kassel zu besetzen.
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Dezember 2022 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 675 ff., Anlage 1 Nr. 2.3) auszurichten.
2. eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht (R 2) bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main
Diese Stelle ist bei den Außensenaten in Darmstadt zu besetzen.
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Dezember 2022 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 675 ff., Anlage 1 Nr. 2.2) auszurichten.
3. eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht (R 2) bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Dezember 2022 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 675 ff., Anlage 1 Nr. 2.2) auszurichten.

4. eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht (R 2) bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main, die oder der in Teilzeit im Umfang von der Hälfte des regelmäßigen Dienstes tätig ist.
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Dezember 2022 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 675 ff., Anlage 1 Nr. 2.2) auszurichten.
5. eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht (R 2) bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main, die oder der in Teilzeit im Umfang von der Hälfte des regelmäßigen Dienstes tätig ist
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Dezember 2022 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 675 ff., Anlage 1 Nr. 2.2) auszurichten.

Generalstaatsanwaltschaft

6. eine Leitende Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin bei einer Generalstaatsanwaltschaft oder einen Leitenden Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Generalstaatsanwaltschaft (R 3) bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Dezember 2022 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 675 ff., Anlage 1 Nr. 2.4.) auszurichten.

Staatsanwaltschaften

7. eine Staatsanwältin als Gruppenleiterin bei einer Staatsanwaltschaft oder einen Staatsanwalt als Gruppenleiter bei einer Staatsanwaltschaft (R 1 mit Amtszulage nach Fußnote 2) bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Dezember 2022 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 675 ff., Anlage 1 Nr. 2.8.) auszurichten.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

8. Die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsgerichts (R 3) bei dem Verwaltungsgericht Gießen
Das Auswahlverfahren wird auf Versetzungsbewerberinnen und- bewerber beschränkt.
9. die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts (R 2 Az Fn 7) bei dem Verwaltungsgericht Darmstadt
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Dezember 2022 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 675 ff., Anlage 1 Nr. 2.5) auszurichten.

10. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht (R 2)
bei dem Verwaltungsgericht Darmstadt
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Dezember 2022 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 675 ff., Anlage 1 Nr. 2.3) auszurichten.
11. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht (R 2)
bei dem Verwaltungsgericht Wiesbaden
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Dezember 2022 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 675 ff., Anlage 1 Nr. 2.3) auszurichten.

Sozialgerichtsbarkeit

12. die Präsidentin oder den Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts (R 7)
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Dezember 2022 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 675 ff., Anlage 1 Nr. 2.4) auszurichten.
13. eine Richterin oder einen Richter am Hessischen Landessozialgericht (R 2)
bei dem Hessischen Landessozialgericht in Darmstadt
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Dezember 2022 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 675 ff., Anlage 1 Nr. 2.2) auszurichten.

Finanzgerichtsbarkeit

14. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Hessischen Finanzgericht (R 3)
bei dem Hessischen Finanzgericht in Kassel
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Dezember 2022 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 675 ff., Anlage 1 Nr. 2.3) auszurichten

Ausgeschriebene Stellen können auch in Teilzeit besetzt werden.

Die hessische Justiz fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Erwünscht sind deshalb im Rahmen der rechtlichen Vorgaben für ausgeschriebene Stellen Bewerbungen von allen Menschen, unabhängig von rassistischen Zuschreibungen, ethnischer Herkunft, Geschlecht und geschlechtlicher Identität, Religion und Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

Ordentliche Gerichtsbarkeit

- a) Bei dem Amtsgericht Offenbach am Main ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt das Arbeitsgebiet einer Geschäftsleiterin oder eines Geschäftsleiters (§ 4 GO) neu zu besetzen.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

I. Allgemeine Voraussetzungen:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Stark ausgeprägte Auffassungsgabe
- Stark ausgeprägtes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein
- Interkulturelle Kompetenz

II. Besondere Voraussetzungen:

1. Fachkompetenz
 - Erfahrung in der Rechtspflege und / oder der Justizverwaltung
 - Mindestens stark ausgeprägtes fachliches Können
2. Soziale Kompetenz
 - Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
 - Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
 - Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit
3. Führungskompetenz
 - Fähigkeit zum Vorbild
 - Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
 - Befähigung zur Personalführung und Motivation
4. Organisatorische Kompetenz
 - Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
 - Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
 - Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz

Bewerbungen sind binnen **zwei Wochen** auf dem Dienstweg an den Präsidenten des Amtsgerichts Offenbach am Main zu richten.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Auf Grund des Frauenförderplans besteht die Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Interessierten Frauen und Männern wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme der Stelle vorzubereiten.

- b) Bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt das Arbeitsgebiet einer Geschäftsleiterin oder eines Geschäftsleiters (§ 4 GO) neu zu besetzen.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

I. Allgemeine Voraussetzungen:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Stark ausgeprägte Auffassungsgabe
- Stark ausgeprägtes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein
- Interkulturelle Kompetenz
-

II. Besondere Voraussetzungen:

1. Fachkompetenz
 - Erfahrung in der Rechtspflege und / oder der Justizverwaltung
 - Mindestens stark ausgeprägtes fachliches Können
2. Soziale Kompetenz
 - Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
 - Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
 - Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit
3. Führungskompetenz
 - Fähigkeit zum Vorbild
 - Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
 - Befähigung zur Personalführung und Motivation
4. Organisatorische Kompetenz
 - Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
 - Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
 - Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz

Bewerbungen sind binnen eines Monats auf dem Dienstweg an die Präsidentin des Amtsgerichts Frankfurt am Main zu richten.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Auf Grund des Frauenförderplans besteht die Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Interessierten Frauen und Männern wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme der Stelle vorzubereiten.

Herausgeber: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils:

Ministerialdirigentin Zubrod, Hessisches Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden

Die Buchbesprechungen stehen unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

ISSN 0022-7064

Kontakt/Abonnement:

Frau Kaufmann Tel. (0611) 32 14 26 01, Fax (0611) 32 14 27 63, jmb1@hmdj.hessen.de

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz zu richten. Der jährliche Bezugspreis in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. **Abonnementkündigungen** können nur **zum 31. Dezember eines Kalenderjahres** vorgenommen werden. **Einzelstücke** sind bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt oder, für Abonnenten, bei dem Hessischen Ministerium der Justiz erhältlich. Preis dieser Nummer: 1,07 €. **Einbanddecken** können kostenpflichtig bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt oder der Justizvollzugsanstalt Kassel I - Buchbinderei -, Theodor-Fliedner-Straße 12, 34121 Kassel, bestellt werden.

Datenschutzhinweise:

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Bestellung von Abonnements und Einzelstücken ist das Hessische Ministerium der Justiz. Die mitgeteilten personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zweck der postalischen Zusendung der bestellten JMBl.-Ausgaben und der entsprechenden Rechnungen gespeichert und verarbeitet. Zugriff zu den Daten ist nur den dafür zuständigen Beschäftigten eingeräumt. Bei Abonnements erfolgt eine Weitergabe der Daten zum Zweck des Versands an den Verlag Chmielorz GmbH, Wiesbaden, der als Dienstleister im Auftrag und nach den Vorgaben des Hessischen Ministeriums der Justiz tätig wird.

Bei Kündigung eines Abonnements werden die dazu gespeicherten Daten drei Jahre nach Zahlung der letzten Jahresbezugsgebühr, bei Einzelbestellungen drei Jahre nach Zahlung des Bezugspreises gelöscht.

Betroffene können vom Hessischen Ministerium der Justiz Auskunft über ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Sie können sich an den Datenschutzbeauftragten wenden (Datenschutzbeauftragter@hmdj.hessen.de). Weitere Hinweise zum Datenschutz sind ersichtlich auf der Internet-Seite des Hessischen Ministeriums der Justiz unter www.justizministerium.hessen.de.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt - Fritz-Bauer-Haus - Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.